

/27

## STEUER Einer der letzten wesentlichen Steuervorteile ist letztlich nur eine Steuerstundung Einschränkung von Steuervorteilen beim Verkauf von Unternehmensbeteiligungen

Nach diversen Veränderungen des Stiftungsrechts und angesichts des bevorstehenden Auslaufens von Erbschafts- und Schenkungssteuer nehmen sich die steuerlichen Vorteile, die Privatstiftungen den Stiftern bieten können, recht bescheiden aus. Als wesentlichster Pluspunkt sind steuerliche Vorteile beim Verkauf von Unternehmen und Unternehmensanteilen – in der Rechtsform einer Körperschaft (AG, GmbH etc.) – geblieben.

Doch auch in diesem Bereich kommt es durch das zum Jahreswechsel in Kraft getretene Abgabensicherungsgesetz

setz zu Einschränkungen – und dabei muss man noch froh sein, dass noch restriktivere und vor allem sehr unklare Vorstellungen aus einem ersten Entwurf für das Gesetz doch nicht realisiert wurden.

**Zur Erinnerung:** Gewinne, die Privatstiftungen beim Verkauf von Unternehmen oder -anteilen erzielen, bleiben unbesteuert, wenn sie innerhalb eines Jahres zum Kauf ande-  
rer solcher Unternehmen bzw. -beteiligungen in Höhe von mindestens zehn Prozent verwendet werden. Mit dem Abgabensicherungsgesetz wurde klargestellt, dass das so

bleiben wird. Allerdings: Der Veräußerungsgewinn darf nicht steuerbegünstigt für den Kauf von solchen Unternehmen oder -beteiligungen verwendet werden, die direkt oder indirekt der Privatstiftung, dem Stifter oder einem Begünstigten zu mindestens 20 Prozent gehören. Es muss also eine „neue“ Beteiligung erworben werden.

**Ausnahme:** Erwirbt die Stiftung mit dem Gewinn einen Anteil in Form einer Kapitalerhöhung an einer Kapitalgesellschaft der Privatstiftung des Stifters oder eines Begünstigten, so gilt das ebenfalls als neue Beteiligung.

Diese Einschränkung ist zwar im Kontext der zunehmenden steuerlichen Schlechterstellung von Stiftungen ärgerlich, aber noch akzeptabel, da man sie gleichsam als Verhinderung von „In-sich-Geschäften“ betrachten kann. Schliesslich ist der eigentliche Sinn dieser Steuerbegünstigung der, einen Anreiz für unternehmerische Investitionen zu bieten. Das ist beim Kauf eines Unternehmens, das dem Stifter oder einem Begünstigten gehört, möglicherweise nicht so ganz im Sinne des Steuergesetzgebers erfüllt.

**Stundung.** Wer nun ob der Bei-

behaltung des letzten wesentlichen Steuervorteils für Stiftung in Jubel ausbricht, sollte nicht übersehen, dass die scheinbare Steuerbefreiung nur eine Stundung darstellt. Die neue Beteiligung wird steuerlich nämlich nur mit dem um den steuerbegünstigt verwendeten Veräußerungsgewinn verringerten Betrag aktiviert. Wird diese steuerbegünstigte Beteiligung nun wieder verkauft, fallen der Gewinn und die Steuerpflicht entsprechend höher aus. Man kann die Steuerbelastung also nur verschieben und nicht verhindern.

ALEXANDER HASCH  
ist Gründer der Kanzlei Hasch & Partner

beispielt



Stiftungen sind ein Spezialgebiet von **Alexander Hasch**